

KOMMISSION 131

Eingliederungshilfe

Beschluss Nr. 2 / 2020

Die Berliner Vertragskommission Eingliederungshilfe (Kommission 131) beschließt im Umlaufverfahren:

Präambel:

Die schnell zunehmende Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat spürbare Auswirkungen auch für die Menschen mit Behinderungen, die Leistungserbringer und den Träger der Eingliederungshilfe. Für einzelne Bereiche hat sie bereits zu kurzfristigen Einschränkungen und einer Anpassung von Angeboten geführt.

Angesichts der Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionen mit dem Coronavirus ist es gemeinsame Aufgabe des Trägers der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer, die Versorgung der Menschen mit Behinderung weiterhin sicherzustellen. Es soll, soweit wie es die ordnungs- und gesundheitspolitischen Maßnahmen erlauben, zumindest eine Notversorgung für alle Menschen mit Behinderung in entgeltfinanzierten Angeboten der Eingliederungshilfe sichergestellt werden. Vorrangig muss es darum gehen, die Gesundheit der Menschen mit Behinderungen und des Betreuungspersonals zu gewährleisten. Gemeinsam wollen das Land Berlin, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der bpa dafür Sorge tragen, den wirtschaftlichen Bestand der Versorgungslandschaft im Land Berlin zu sichern.

Grundsätzlich sollen die bei den Leistungserbringern zur Verfügung stehenden Ressourcen zur Sicherstellung der Betreuung und Begleitung der Menschen mit Behinderung in Berlin eingesetzt werden. Daher werden während der Laufzeit dieses Beschlusses alle bewilligten Leistungen wie nachfolgend beschrieben weiter finanziert:

1. Gemäß § 7a Abs. 2 der ersten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 19. März 2020 werden die Leistungen wie bewilligt vergütet. Voraussetzung ist, dass das Personal für die Versorgung der Leistungsberechtigten gem. § 10 BRV angebotsbezogen je Leistungsvereinbarung vorgehalten wurde (Ist Brutto). Dies gilt auch, wenn aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus diese nicht vollumfänglich erbracht werden konnten. Hierzu zählt insbesondere, wenn zur Abwendung von Gefahren für Mitarbeitende und Leistungsberechtigte das Personal abweichend von den Leistungsvereinbarungen eingesetzt wurde, die Grundversorgung und/oder Notbetreuung der Leistungsberechtigten jedoch sichergestellt war. Grundlage für die Abrechnung der Leistung ist die bewilligte Kostenübernahme.

Eine Corona bedingte Abwesenheit (z.B. Quarantänemaßnahmen, Schließung des Angebotes oder Aufenthalt bei Verwandten) wird nicht auf die Freihalteregelung angerechnet. Die Pflicht zur Übermittlung von Mitteilungsbögen bei besonderen Anlässen gemäß Beschluss Nr. 2/2013 wird für die Dauer dieses Beschlusses ausgesetzt.

2. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die durch die Schließungen der Werkstätten und Tagesförderstätten (§ 7a SARS-CoV-2-EindmaßnV) freiwerdenden personellen, räumlichen und sächlichen Kapazitäten in eigener Verantwortung der Leistungsanbieter - erforderlichenfalls auch leistungsanbieterübergreifend - dafür eingesetzt werden, die Versorgung der Menschen mit Behinderungen, die durch die Schließung das Angebot nicht mehr in Anspruch nehmen können, sicherzustellen.
3. Die Leistungen für die Angebote WFBAG, TBTSB, BFBTS, TSHIV gelten abweichend von der Leistungsbeschreibung als erbracht und sind vollständig zu vergüten, wenn
 - a. ein Mensch mit Behinderung aufgrund des § 7a SARS-CoV-2-EindmaßnV das Angebot nicht in Anspruch nimmt und
 - b. stattdessen eine Notversorgung/ Beschäftigung des Menschen mit Behinderung durch das Angebot in der jeweiligen Häuslichkeit/ Wohnform erfolgt.

Die Abrechnungsunterlagen sind um eine entsprechende Erklärung zu ergänzen. Sofern sich die Erklärung nicht auf den gesamten Abrechnungsmonat bezieht, ist der betreffende Zeitraum anzugeben.

4. Wird keine Ersatzversorgung nach Nr. 2 bereitgestellt, bzw. das Personal nicht anderen Angeboten bzw. Anbietern zur Unterstützung zur Verfügung gestellt, gelten die Leistungen als nicht erbracht und es erfolgt keine Vergütung.
5. Erhält ein Leistungserbringer für Mitarbeitende seines Angebotes Kurzarbeitergeld oder Entschädigungen aufgrund des IfSG, sind diese Zahlungen bei der Berechnung der Vergütung durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales anzurechnen und rückwirkend zum Beginn des Bezuges von Kurzarbeitergeld bzw. für den Zeitraum der Entschädigungszahlungen nach dem IfSG an das Land Berlin zu erstatten. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Zahlungen gegenüber SenIAS anzuzeigen.
6. Aufgrund der Schließungen nach § 7a SARS-CoV-2-EindmaßnV halten sich die Menschen mit Behinderung verstärkt in den Wohnformen auf. Die Leistungsanbieter sind verpflichtet, frei gewordene Personalressourcen nach allen ihnen den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten an anderer Stelle zum Einsatz zu bringen. Die Leistungsanbieter sind angehalten, durch trägerinterne oder trägerübergreifende Umverteilung des Personals eine Grundversorgung für die Menschen mit Behinderung sicherzustellen. Die Vertragsparteien vereinbaren insofern, dass keine pauschale zusätzliche Finanzierung von Personalkosten erfolgt.

Sachkosten, die im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus bei den Leistungserbringern entstehen (z.B. Schutzausrüstung, Handschuhe, Desinfektionsmittel- und -maßnahmen), sind nicht von diesem Beschluss umfasst, und werden gesondert geregelt.

7. Entsprechend des Rundschreibens an die Bezirke vom 16.03.2020 bleiben Veränderungen der Bedarfe, die unabhängig von den vorstehenden Maßnahmen zu einer Änderung des Leistungsumfanges führen, von den Regelungen unberührt und sind zu berücksichtigen.
8. Für besondere Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII und betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen gilt per Erlass, dass von der Fachkraftquote nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 WTG i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 WTG-PersV für die Dauer der bestehenden Notsituation abgewichen werden kann. Der Erlass wird nicht aufgehoben, bevor die SARS-CoV-2-EindmaßnV außer Kraft tritt. Im Leistungserbringungsrecht kann von den vorgegebenen Personalstandards in den Leistungstypen für die Dauer der Notsituation abgewichen werden.

9. Im Leistungstyp BEWER werden die Leistungen wie bewilligt vergütet.

Durch die abweichende Regelung zur Abrechnung des Leistungstyps Psychosoziale Betreuung substituierter Drogenabhängiger (ambulanter Dienst)-SDAMB und dem Leistungstyp Psychosoziale Betreuung HIV – PB-HIV ist eine Vergütung wie bewilligt nicht möglich. Die Vergütung erfolgt daher wie folgt:

- Betreuungsbeginn und –abrechnung seit September 2019 oder früher: Der Durchschnitt der 6 Abrechnungsmonate kommt zur Vergütung. (Fußnote)
- Betreuungsbeginn und –abrechnung nach September 2019: Der Durchschnitt der vollen abgerechneten Monate kommt zur Vergütung
- Neuaufnahmen: 10h pro Monat (SDAMB) und 6h pro Monat (PB-HIV).
- Beendigung der Maßnahme:
 - o bei Abbruch nach dem 15. eines Monats: volle Monatsvergütung
 - o bei Abbruch vor dem 15. eines Monats: halbe Monatsvergütung

Die tatsächlich erbrachten Leistungen sind wie bisher von den Leistungserbringern zu dokumentieren und dem Teilhabefachdienst zu übermitteln. Dies hat jedoch keine Auswirkung auf die Vergütung, unter der Voraussetzung, dass frei gewordenes Personal zur Sicherstellung der Grundversorgung in anderen Bereichen zur Verfügung gestellt wird. In der Spitzabrechnung werden für diesen Zeitraum die bewilligten bzw. durchschnittlich ermittelten Leistungen als monatlich abrechenbare Leistungen eingesetzt.

10. Dieser Beschluss gilt ab In-Kraft-Treten des § 7a SARS-CoV-2-EindmaßnV (18. März 2020) bis zum Ende der Gültigkeit des § 7a SARS-CoV-2-EindmaßnV. Sollte sich herausstellen, dass die aufgrund der (Teil-) Schließung von Werkstätten und Tagesstätten / Tagesstruktur erforderliche Versorgung der Menschen mit Behinderung in den Wohnangeboten nicht ausreichend sichergestellt werden kann, ist eine Anpassung des Beschlusses erforderlich. Mit dem Ende der Gültigkeit ist ein neuer Beschluss über die dann gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

(Dr. Rehse)

Vorsitzende der Ko131